



Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Bochum-Weitmar

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Franziskus in Bochum hat am 16. November 2016 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die katholische Gemeinde St. Franziskus, Bochum-Weitmar vom 18. Juli 2001 (letzte Ergänzung vom 24.09.2013) beschlossen.

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Bochum-Weitmar, seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

- § 2.1 Die Zahlungspflicht der Gebühren obliegt dem Erwerber, dem Nutzungsberechtigten oder der Person bzw. des Antragstellers, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen oder besondere Leistungen in Auftrag gegeben werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- § 2.2 In Begründeten Fällen kann der Friedhofsträger Vorkasse für die beantragten Leistungen erheben.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- § 3.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme oder der sonstigen Leistungen oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- § 3.2 Vor Vorlage einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung des Nutzungsberechtigten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- § 3.3 Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Diese Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- § 3.4 Werden beantragte Leistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder auf Rückzahlung der Gebühren.
- § 3.5 Bei Aufgabe von Nutzungsrechten werden die für den Erwerb gezahlten Gebühren nicht erstattet.

§ 3.3 Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3.5 Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Friedhofsträger.

§ 4 – Gebührentarif

§ 4.1 – Nutzungsgebühren	Euro
Wahlgrab einstellig (Ruhefrist 25 Jahre)	1.920,00
Wahlgrab Verlängerung jährlich	76,80
Urnenwahlgrab (Ruhefrist 25 Jahre)	1.600,00
Urnenwahlgrab Verlängerung jährlich	64,00
Reihengrab (Ruhefrist 25 Jahre)	1.359,00
Urnengrab einstellig (Ruhefrist 25 Jahre)	1.132,00
Kolumbarium (Ruhefrist jeweils 25 Jahre) Je Kammer sind zwei Bestattungen möglich!	2.020,00
Kolumbarium – 2. Stelle Verlängerung jährlich	80,80
Kinderreihengrab (unter 7 Jahren)	730,00
Gemeindereihengrab einstellig incl. Gebühren für Zelle, Trauerhalle, Bestattung und Namensplatte sowie Pflege für 25 Jahre	3.200,00
Gemeindereihengrab zweistellig incl. Gebühren für Zelle, Trauerhalle, Bestattung und Namensplatte sowie Pflege gesamte Laufzeit der Ruhefrist	6.400,00
Gemeindeurnengrab einstellig incl. Gebühren für Trauerhalle, Bestattung und Namensplatte sowie Pflege für 25 Jahre	2.370,00
Gemeindeurnengrab zweistellig incl. Namensplatte incl. Gebühren für Trauerhalle, Bestattung und Namensplatte sowie Pflege gesamte Laufzeit der Ruhefrist	4.740,00
Gebühr je Buchstabe Namensplatte	15,00
§ 4.2 - Bestattungsgebühren	
Bestattungsgebühr für Säрге	1.070,00
Bestattungsgebühr für Urnen	568,00
Bestattungsgebühr Kolumbarium	468,00
Bestattungsgebühr für Kinder unter 7 Jahren	468,00
Bestattungsgebühr für nicht meldepflichtige Frühgeburten	182,00

§ 4.3 - Besondere Gebühren	
Benutzung von Zelle u. Trauerhalle oder Kirche bei Erdbestattungen	358,00
Benutzung von Trauerhalle oder Kirche bei Bestattungen im Kolumbarium und Urnenbestattungen (ohne Zelle)	308,00
Benutzung einer Zelle je Tag (bei Nichtinanspruchnahme der Trauerhalle)	31,00
Aufbewahrung von Urnen pro Monat	34,00
§ 4.4 - Gebühren f. Umbettungen	
§ 4.4.1 Umbettungen auf eigenem Friedhof	
~ bei Erdbestattungen	3.089,00
~ bei Erdbestattungen (Sterbealter unter 7 J.)	1.611,00
~ bei Urnen	782,00
4.4.2 Ausgraben und Wiederbeisetzen wg. Obduktion	
~ bei Erdbestattungen	3.089,00
~ bei Erdbestattungen (Sterbealter unter 7 J.)	1.611,00
§ 4.4.3 Ausgraben für Beisetzung auf anderem Friedhof	
~ bei Erdbestattungen	2.175,00
~ bei Erdbestattungen (Sterbealter unter 7 J.)	1.090,00
~ bei Urnen	568,00
4.5 Genehmigungsgebühr für Grabmale	
4.5.1 Grabmalgenehmigung Reihen- und Urnengrab, Kolumbarium	51,00
4.5.2 Grabmalgenehmigung Wahlgrab – einstellig	77,00
4.5.3 Grabmalgenehmigung Wahlgrab - mehrstellig	159,00
§ 4.6 Gebühren für besondere Leistungen	
§ 4.6.1 Orgelbenutzung in der Trauerhalle mit Organistengestellung	38,00
§ 4.6.1 Benutzung der Orgel ohne Organistengestellung	19,00
§ 4.6.3 Umschreiben von Nutzungsrechten	30,00
§ 4.6.4 Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	10,00
§ 4.6.5 Gebühren für Mahnschreiben	10,00
§ 4.6.6 Zusatzgebühr für Bestattungen an Samstagen	300,00
§ 4.7	
Entsorgungsgebühr bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes:	
§ 4.7.1 Entsorgungsgebühr wegen vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes:	
~ Wahlgrab Abräumen und Einsäen (Gebühr für die Restlaufzeit der Ruhefrist jährlich)	n. Aufwand 50,00
~ Reihengrab	165,00
~ Urnengrab	135,00

4.8 Zulassung für Gewerbetreibende (jährlich)	62,00
-----------------------------------------------	-------

§ 5 Schlussbestimmungen

- § 5.1 Diese Gebührenordnung und alle Änderungen sind öffentlich bekannt zu geben.
- § 5.2 Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die Pfarrnachrichten und durch Aushang in den Schaukästen der Friedhöfe.
- § 5.3 Diese Gebührenordnung tritt am 1. des Monats nach der Genehmigung durch Das Bischöfliche Generalvikariat Essen, jedoch spätestens am 01. Juli 2017 in Kraft.
- § 5.4 Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.
- § 5.5 Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro St. Franziskus, Franziskusstr. 11, 44795 Bochum, aus.

Bochum, 16.11.2016

Pfarrei St. Franziskus
Der Kirchenvorstand

gez. 3 Unterschriften

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Bistum Essen, 10.01.2017

gez. Unterschrift

Staatsaufsichtlich genehmigt:
Regierungspräsident Arnsberg, 20.02.2017

gez. Unterschrift